



skw.
metallurgie

EINLADUNG
zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juni 2011



Einladung

der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

WKN SKWM01

ISIN DE000SKWM013

Der Vorstand der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland), lädt hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zur ordentlichen Hauptversammlung am

Mittwoch, 8. Juni 2011,

um **10.00 Uhr** (MESZ)

in das

Haus der Bayerischen Wirtschaft

Max-Joseph-Str. 5

80333 München

Deutschland

ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten und testierten Jahresabschlusses sowie des gebilligten und testierten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes sowie des Berichts des Aufsichtsrats der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4 und 5, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, jeweils für das Geschäftsjahr 2010

Diese Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG am Sitz der Gesellschaft (Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland) während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus und stehen auf der Website der Gesellschaft unter www.skw-steel.com zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 erzielten Bilanzgewinn der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG in Höhe von EUR 5.319.711,86 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50	
je dividendenberechtigter Stückaktie	= EUR 3.272.465,00
und Vortrag des restlichen Betrags auf neue Rechnung	= EUR 2.047.246,86

Die vorstehende Dividendensumme und der vorstehende auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag basieren auf dem am 11. März 2011 (dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses) dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 6.544.930,00, eingeteilt in 6.544.930 Stückaktien.

Soweit am Tag der Hauptversammlung Umstände vorliegen, welche die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern, wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab dem 9. Juni 2011.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln durchgeführt werden.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln durchgeführt werden.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I (§ 4 Absatz 4 der Satzung), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2011 und die entsprechende Satzungsänderung

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2007 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme noch EUR 77.320,00, mithin 1,18% des Grundkapitals. Es soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.272.465,00, mithin 50 % des aktuellen Grundkapitals, ersetzt werden, so dass der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Ertragschancen durch eine sinnvolle Wachstumspolitik weiter zu erhöhen. Im Rahmen der Langfriststrategie gehört hierzu auch der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen in ausgewählten Märkten. Genehmigtes Kapital setzt die Gesellschaft unter anderem in die Lage, sich bietende Gelegenheiten auch dann nutzen zu können, wenn hierfür nur ein schmales Zeitfenster zur Verfügung steht. Ein Bezugsrechtsausschluss wird nicht vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 4 Absatz 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2007/I) und die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 77.320,00 zu erhöhen, wird mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter Ziffern 2. und 3. aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.272.465,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

4. § 4 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.272.465,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.“

7. Beschlussfassung über die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien und entsprechende Änderung der Satzung

Aufgrund der verbesserten Möglichkeiten der Unternehmensinformation und Kommunikation der Gesellschaft mit ihren namentlich bekannten Aktionären und einhergehend mit einer sich auch weltweit stets ausbreitenden Investor-Relations-Arbeit von Unternehmen ist beabsichtigt, die derzeit bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln, bei denen der Name des Aktionärs zukünftig im Aktienregister festgehalten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

a) Die derzeit bestehenden Inhaberaktien werden im Verhältnis 1 : 1 in auf den Namen lautende Aktien umgewandelt. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Der Vorstand wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaber- in Namensaktien zu veranlassen.

b) Anstelle von § 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung werden folgende Sätze 2 bis 4 dem Satz 1 von § 4 Absatz 2 der Satzung angefügt:

„Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.“

c) Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.“

d) § 14 Absatz 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien zum Anmeldeschluss im Aktienregister eingetragen sind.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit an deren Ort, über die Briefwahl sowie über die Übertragung der Hauptversammlung

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) führte zu Änderungen des Aktiengesetzes hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung. Unter anderem wird die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Briefwahl eröffnet. Diese Möglichkeiten sollen aufgegriffen werden. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung dieser Möglichkeiten soll dem Vorstand übertragen werden. Zugleich soll eine Satzungsregelung zur Übertragung der Hauptversammlung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

Nach § 14 Absatz 2 der Satzung werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

9. Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung der Gesellschaft

Zu Beschlussvorschlag 9. a.: § 7 Absatz 2 der Satzung soll dahingehend geändert werden, dass der Hauptversammlung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Amtszeit zu bestellen, die der maximalen Amtszeit nach § 102 Aktiengesetz entspricht. Durch diese Maßnahme wird ein höheres Maß an Kontinuität angestrebt. Durch die Satzungsänderung soll die Hauptversammlung auch in die Lage versetzt werden, besondere Know-how-Träger im Einzelfall für einen längeren Zeitraum an die Gesellschaft zu binden.

Zu Beschlussvorschlag 9. b.: Hinsichtlich der Wahl/Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird vorgeschlagen, die hierfür jeweils erforderlichen Mehrheiten zu harmonisieren. Vorgeschlagen wird daher eine Anpassung von § 7 Absatz 4 der Satzung dergestalt, dass die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung – wie jetzt schon die Wahl – einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Zu Beschlussvorschlag 9. c.: Die vorgeschlagene Änderung von § 17 Absatz 2 der Satzung ist redaktioneller Natur. Die Satzung soll hierdurch an die gesetzliche Terminologie des § 133 AktG angepasst werden; der überflüssige Satz 2 soll entfallen.

Zu Beschlussvorschlag 9. d.: Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Natur. Das Mehrheitserfordernis (zwei Drittel) wird nicht geändert. Die Satzung soll lediglich an die gesetzliche Terminologie des § 133 AktG angepasst werden.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu TOP 9 jeweils einzeln zur Abstimmung zu stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

a. § 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufsichtsratsmitglieder werden, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

b. § 7 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erfolgen.“

c. § 17 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit), soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.“

d. § 17 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

10. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz sowie § 7 Absatz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat ist nicht mitbestimmt. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden. Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die während einer Wahlperiode bestellt werden, endet mit der Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrats. Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2011 endet daher die bisherige Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

Auf Basis der Vorschläge des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei die Bestellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen

- für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a. vorgeschlagene Satzungsänderung von der Hauptversammlung beschlossen wird und bis zum 31. Dezember 2011 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet;
 - anderenfalls für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet:
- a. **Dipl.-Betriebswirt (FH) Armin Bruch**, Mitglied des Vorstands der SGL Carbon SE, wohnhaft in Erzhausen (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat	Sitz
SGL CARBON Polska SA	Racibórz (Polen)
SGL CARBON S.A.	A Coruña (Spanien)
SGL CARBON SDN BHD	Banting (Malaysia)
SGL CARBON ASIA-PACIFIC SDN BHD	Banting (Malaysia)
SGL Tokai CARBON Ltd. (Vorsitz)	Shanghai (VR. China)
SGL CARBON Do Brasil LTDA.	Sao Paulo (Brasilien)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der SGL-Gruppe.

- b. **Dipl.-Betriebswirtin (FH) Sabine Kauper**, Finanzvorstand der Phönix Solar AG, wohnhaft in Merching (Deutschland)

Die Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat	Sitz
Phoenix Solar PTE. LTD.	Singapur (Republik Singapur)
Phoenix Solar Systems, Inc. (Mitglied des Board of Directors)	San Ramon (Kalifornien/USA)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der Phoenix-Gruppe.

- c. **Dr. oec. Dirk Markus**, Vorstandsvorsitzender der Aurelius AG, wohnhaft in Feldafing (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Aufsichtsrat

AURELIUS Beteiligungsberatungs AG (Vorsitzender)
 Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
 Lotus AG (Vorsitzender)
 SMT Scharf AG (Vorsitzender)
 ED Enterprises AG (stellvertretender Vorsitzender)

Sitz

München (Deutschland)
 Haselünne (Deutschland)
 Grünwald (Deutschland)
 Hamm (Deutschland)
 Grünwald (Deutschland)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in den Aufsichtsräten der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG, der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, der Lotus AG und der ED Enterprises AG handelt es sich um konzerninterne Mandate der Lotus/Aurelius-Gruppe.

- d. **Dipl.-Kaufmann Jochen Martin**, selbständiger M&A Berater, wohnhaft in München (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat

EPP Professional Publishing Group GmbH
 (Vorsitzender des Beirats)

Sitz

München (Deutschland)

- e. **Dr. rer. nat. Christoph Schlünken**, Vorsitzender der Geschäftsführung ECKART GmbH, wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat

Eckart Suisse S.A. (Vorsitzender des Verwaltungsrates)
 Eckart Aluminium Corporation (Chairman of the Board)
 Eckart America Corporation (Chairman of the Board)
 Eckart Italia s. r. l. (Chairman of the Board)
 Eckart Zhuhai Co. Ltd. (Chairman of the Board)
 Eckart Asia Ltd.
 Eckart Shanghai Co. Ltd.
 Eckart Benelux B.V.
 Eckart France SAS
 Eckart UK Ltd.

Sitz

Vetroz (Schweiz)
 Louisville (USA)
 Painesville (USA)
 Rivanazzano (Italien)
 Zhuhai City (VR. China)
 Hongkong (VR. China)
 Shanghai (VR. China)
 Uden (Niederlande)
 Saint-Quen (Frankreich)
 Ampthill, Bedfordshire
 (Großbritannien)
 Pori (Finnland)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der Eckart-Gruppe.

- f. **Titus Weinheimer**, Rechtsanwalt (Deutschland / New York, USA), wohnhaft in New York, NY (USA), derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Der Vorgeschlagene hat keine weiteren Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Kandidaten jeweils einzeln erfolgen werden.

Aussagekräftige Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten finden sich auf der Website der Gesellschaft unter www.skw-steel.com, unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“, „Hauptversammlung 2011“.

Da der Aufsichtsrat in der aktuellen Zusammensetzung erst seit der Hauptversammlung 2009 im Amt ist, in der Vergangenheit in Diskussionen regelmäßig ein breites Meinungsspektrum vertreten wurde und es keine Hinweise auf Interessenkonflikte gab, sondern die Strategien der Geschäftsleitung vielmehr immer wieder aktiv mit großer Sachkunde hinterfragt wurden, ist dem Gesichtspunkt der Kontinuität bzw. Ämterstabilität im Unternehmensinteresse großes Gewicht beizumessen, weshalb eine Bestellung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, vorliegend im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 123 Aktiengesetz und § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und eine Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz an die nachfolgend genannte Adresse übermitteln. Anmeldung und Bescheinigung bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
c/o Commerzbank AG
GS-MO 2.1.1 AGM Service
60261 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 (0) 69/136 26351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 18. Mai 2011 (0.00 Uhr MESZ, sogenannter Nachweisstichtag) beziehen. Anmeldung und Bescheinigung über den Anteilsbesitz müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 1. Juni 2011 (24.00 Uhr MESZ) unter der oben genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die teilnahmeberechtigten Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige Person ausgeübt werden. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 Aktiengesetz oder in § 135 Absatz 10 Aktiengesetz i. V. m. § 125 Absatz 5 Aktiengesetz genannte Person/Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht gemäß § 134 Aktiengesetz, § 15 Absatz 2 der Satzung der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch). Das Textformerfordernis (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) gilt auch für den Widerruf der Vollmacht sowie für den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung bietet die Gesellschaft folgende Wege an:

- Die Übermittlung kann per Telefax erfolgen. Im Fall der Übermittlung per Telefax an die Gesellschaft ist folgende Telefaxnummer zu verwenden: +49 (0)89 / 599 89 23 29.
- Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen. Im Fall der Übermittlung per E-Mail an die Gesellschaft ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: ir@skw-steel.com.
- Die Übermittlung kann persönlich zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten oder per Post erfolgen. Im Fall der Übermittlung per Post oder der persönlichen Übermittlung ist der Nachweis der Bevollmächtigung an folgende Adresse zu richten:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Prinzregentenstraße 68
81675 München
Deutschland

- Selbstverständlich kann der Nachweis der Gesellschaft auch auf der Hauptversammlung selbst übermittelt werden.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Absatz 8 Aktiengesetz oder in § 135 Absatz 10 Aktiengesetz i. V. m. § 125 Absatz 5 Aktiengesetz genannte Personen/Institutionen können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Unsere Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Die Gesellschaft hat deshalb Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benannt. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die weder selbst erscheinen, noch ihre depotführende Bank oder einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen wollen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zur Stel-

lung von Fragen entgegennehmen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist. Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre gemeinsam mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt; diese Informationen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“, „Hauptversammlung 2011“ abgerufen werden.

III. Rechte der Aktionäre

Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Absatz 2 Aktiengesetz

Gemäß § 122 Absatz 2 Aktiengesetz können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 Aktiengesetz zu beachten. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis Ablauf des 8. Mai 2011 (24.00 Uhr MESZ) unter folgender Adresse zugehen:


SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Prinzregentenstraße 68
81675 München
Deutschland

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

- SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Prinzregentenstraße 68
81675 München
Deutschland
- oder per Telefax an +49 (0)89 / 599 89 23 29
- oder per E-Mail an ir@skw-steel.com

zu richten.



Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“, „Hauptversammlung 2011“ veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Ablauf des 24. Mai 2011 (24.00 Uhr MESZ) bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Absatz 1 Aktiengesetz vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Absatz 3 Aktiengesetz genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 16 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 Aktiengesetz sind im Internet unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“, „Hauptversammlung 2011“ abrufbar.

IV. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz im Internet auf der Homepage der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“, „Hauptversammlung 2011“ zugänglich gemacht. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekanntgegeben.

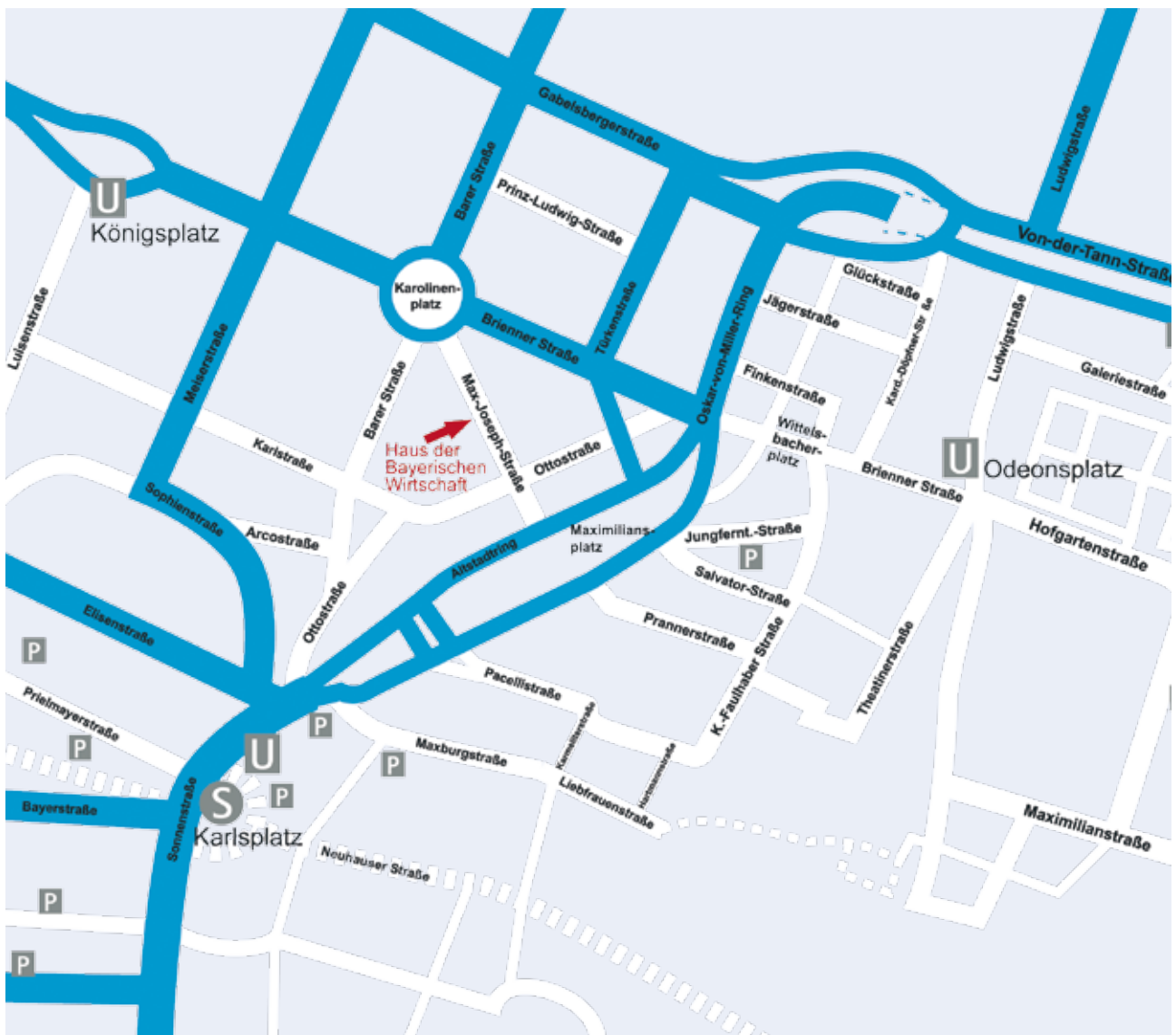
Unterneukirchen (Deutschland), im April 2011

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Der Vorstand

Anreise

Bitte beachten Sie, dass das Parkplatzangebot am Veranstaltungsort begrenzt ist; es wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Informationen zum ÖPNV in München: www.mvv-muenchen.de) empfohlen.





SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

WACHSTUM MIT SUBSTANZ

Prinzregentenstr. 68, 81675 München, Deutschland, Tel. +49 89 5998923-22, Fax +49 89 5998923-29, www.skw-steel.com